

Bundesland

Oberösterreich

Kurztitel

Oö. Artenschutzverordnung

Kundmachungsorgan

LGBI.Nr. 73/2003 zuletzt geändert durch LGBI.Nr. 65/2008

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

01.08.2008

Außerkrafttretensdatum

29.08.2019

Index

60 Naturschutz

Text**§ 8****Sonderbestimmungen betreffend den Kormoran**

- (1) Der Schutz gemäß § 28 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 gilt für den Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) in
- Landschaftsschutzgebieten (§ 11 Oö. NSchG 2001);
 - Geschützten Landschaftsteilen (§ 12 Oö. NSchG 2001);
 - Naturschutzgebieten (§ 25 Oö. NSchG 2001);
 - dem Gebiet des Nationalparks „Oö. Kalkalpen“ (§ 3 Oö. Nationalparkgesetz);
 - Vogelschutzgebieten (Artikel 4 Abs. 1 vierter Satz der Vogelschutz-Richtlinie);
 - an folgenden stehenden Gewässern: Mondsee, Wolfgangsee, Attersee, Traunsee, Hallstätter See;
 - an folgenden Fischgewässern: Donau, Inn, Salzach, Enns (von Flusskilometer 40 bis zur Mündung), Traun (von Flusskilometer 70,36 bis 49,8 und von Flusskilometer 44,7 bis 33,7); sowie
 - an Kormoranschlafplätzen.
- (2) Außerhalb der im Abs. 1 genannten Bereiche ist es in Berücksichtigung fischereiökonomischer Interessen in der Zeit vom 16. August bis 15. März zum Schutz von gefährdeten Fischbeständen im Umkreis von 100 m von Gewässern im Sinn des Abs. 3 und anerkannten Fischzuchtbetrieben zum Zweck der Vertreibung erlaubt, Kormorane

1. durch die Verwendung von optischen oder akustischen Hilfsmitteln (ohne Schieß- und Sprengmittel) zu beunruhigen sowie
2. mit hierfür geeigneten Jagdwaffen durch den Abschuss von einzelnen Exemplaren bis insgesamt höchstens 5% des landesweiten Gesamtbestandes zu töten. Wird ein landesweiter Gesamtbestand von 1.500 Exemplaren überschritten, erhöht sich die Zahl der erlaubten Abschüsse auf 10% des landesweiten Gesamtbestandes.

(Anm: LGBl. Nr. 65/2008)

(3) Gewässer im Sinn des Abs. 2 sind Fischwässer (§ 3 Oö. Fischereigesetz), deren Bewirtschafter nicht von der Besatzpflicht befreit (§ 8 Abs. 3 Oö. Fischereigesetz) und die für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr zur Führung eines Fangverzeichnisses (§ 8 Abs. 4 Oö. Fischereigesetz) verpflichtet waren.

(4) Die für Abschüsse maßgeblichen Bestandszahlen sind während des im Abs. 2 festgelegten Zeitraumes jeweils zu jedem Monatsersten von der Landesregierung dem Oö. Landesfischereiverband bekanntzugeben. Abschüsse sind der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen; die Landesregierung hat durch Mitteilung an den Oö. Landesfischereiverband weitere Abschüsse zu untersagen, wenn die im Abs. 2 festgelegten Höchstzahlen erschöpft sind, wobei Abschüsse, welche vor der jeweils letzten Bekanntgabe gemäß dem ersten Satz erfolgten, nicht anzurechnen sind.

(5) Unbeschadet der Pflicht gemäß Abs. 4 sind die in Betracht kommenden Bewirtschafter bzw. Betriebsinhaber verpflichtet, Abschüsse bis spätestens 1. April unter Verwendung des in der Anlage 4 abgedruckten Formulars zu melden. Der Meldung sind vom Bewirtschafter jene Angaben, die zuletzt gemäß § 8 Abs. 2 Oö. Fischereigesetz dem Fischereivierausschuss anzuzeigen waren (Menge und Herkunft des Besatzes, Zeit und Ort des Besatzvorganges) sowie das zuletzt erstellte Fangverzeichnis (§ 8 Abs. 4 Oö. Fischereigesetz) anzuschließen.

Zuletzt aktualisiert am

04.09.2019

Gesetzesnummer

20000260

Dokumentnummer

LOO40008815